

3601. Bau- und Niveaulinien (Genehmigung). Am 20. April 1964 ersuchte der Gemeinderat Stäfa um Genehmigung seines Beschlusses vom 4. März 1963 betreffend Aufhebung und Neufestsetzung von Baulinien und Festsetzung von Niveaulinien an der Laubisrütistrasse II. Kl. Nr. 13. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 24. September 1963 sind gegen den am 29. März 1963 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse mehr anhängig.

Die Laubisrütistrasse verbindet die Rhynerstrasse II. Kl. Nr. 12 c im Riet mit der Stäfnerstrasse II. Kl. Nr. 11, Gemeinde Hombrechtikon. Ihrer Bedeutung entspricht der auf 26 m festgesetzte Baulinienabstand. Die Baulinien weisen zum Teil bei den Einmündungen der Quartierstrassen, soweit dies die Verkehrsverhältnisse erfordern, Abschrägungen auf. Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1048 vom 17. April 1952 genehmigten Baulinien im Teilstück Rhynerstrasse bis Laubisrüti sind wegen ihres heute nicht mehr genügenden Abstandes von 20 m aufgehoben. Im restlichen Teilstück, Laubisrüti bis Grenze Hombrechtikon, handelt es sich um die erstmalige Festsetzung von Baulinien.

Die Niveaulinien weisen eine Maximalsteigung von 3,25 % auf, was zu keinen Bemerkungen Anlass gibt.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Stäfa vom 4. März 1963 betreffend Aufhebung und Neufestsetzung von Baulinien und Festsetzung von Niveaulinien an der Laubisrütistrasse II. Kl. Nr. 13 wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Stäfa wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekantzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Stäfa unter Rücksendung eines Plansatzes mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Meilen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.